

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Botanischer Garten Rostock". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Freundeskreis Botanischer Garten Rostock e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der botanischen Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung der Allgemeinheit auf diesem Gebiet, insbesondere durch
 - Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlungen und der dazu notwendigen Einrichtungen im Botanischen Garten Rostock,
 - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen,und die Vermittlung populärwissenschaftlich-botanischer, naturschützerischer und gärtnerischer Kenntnisse und Fertigkeiten im Botanischen Garten Rostock, insbesondere durch
 - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen,
 - Herausgabe von Informationsschriften,
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, in der Bevölkerung Verständnis zu wecken für die Pflanzenwelt, ihren Schutz und die Aufgaben Botanischer Gärten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder können aus den Mitteln des Vereins Kosten erstattet bekommen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Aktivitäten entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – vorzugsweise für den Botanischen Garten – zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand trotz Mahnung kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenführer(in), der/dem Schriftführer(in) und bis zu drei Beisitzern mit beratender Funktion. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt. Im Vorstand soll ein(e) Funktionsträger(in) des Botanischen Gartens vertreten sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung der von diesem Vorstandsmitglied wahrgenommenen Funktion beauftragen.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere der Verwaltung und Betreuung von Mitgliedern und Patenschaften sowie der Öffentlichkeitsarbeit eine geschäftsführende Kraft entgeltlich bestellen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) entfällt.
- (4) Der Vorstand kann in erweiterten Sitzungen weitere Mitglieder sowie andere, nicht zum Verein gehörende Personen zur Beratung heranziehen.

§ 7 entfällt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrung der Einberufungsfrist genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung des Einberufungsschreibens.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Vorstandswahl wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist und von der/dem Vorsitzenden abgezeichnet wird.

§ 11 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit in zwei Mitgliederversammlungen erforderlich, zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Rostock, 22. Januar 2019